

Hausordnung für das Prot. Gemeindehaus, Ringstraße 5

1. Der Mieter / Nutzer trägt die Verantwortung für die allgemeine Ordnung, Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gemeindehauses.
2. Die Flucht- und Rettungswege müssen – solange sich Personen im Gebäude befinden – sowohl innerhalb des Gemeindehauses als auch außerhalb des Hauses auf den Wegen über die Flucht- und Rettungswege führen – jederzeit uneingeschränkt benutzbar sein.
3. Innerhalb des Gemeindehauses ist das Rauchen verboten.
4. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist im Gemeindehaus grundsätzlich verboten. Ausnahme: Stimmungslicht in Form von Kerzen auf den Besuchertischen, die auf einer feuerfesten Unterlage aufgestellt werden müssen.
5. Alle in den Mieträumen eingestellte Möbel und sonstige Dekorationen, auch an den Wänden dürfen nicht entfernt oder zweckentfremdend verwendet werden.
6. Das Herrichten / Dekorieren / Rückbau der Mieträume übernimmt der Mieter / Nutzer.
7. Tische und Stühle sind nach der Benutzung wieder so zu platzieren wie sie vorgefunden wurden (Tische nach Plan aufstellen und aufstuhlen)
8. Die Nutzung des rückwärtigen Außengeländes, einschließlich der Kinderspielgeräten ist nicht gestattet.
9. Der Mieter / Nutzer sorgt für sparsamen Energie- und Wasserverbrauch.
10. Der Mieter / Nutzer sorgt für eine schonende Nutzung der ihm überlassenen Raumausstattung, technischen Einrichtungen, Geschirr und Gläser.
11. Der Mieter / Nutzer hat in den allgemeinen Ruhezeiten – insbesondere Abendveranstaltungen – darauf zu achten, dass die angrenzenden Nachbarn nicht durch vermeidbaren Lärm belästigt werden.
12. Im Winter obliegt die Streu- und Räumspflicht im Ein- und Ausgangsbereich zum Gemeindehaus dem Mieter.
13. Nach der Benutzung der Mieträume sind alle Fenster zu schließen.
14. Alle Türen in und zum Gemeindehaus müssen beim Verlassen des Gebäudes immer abgeschlossen werden.
15. Reststoffe, Müll und Leergut müssen vom Mieter entsorgt bzw. mitgenommen werden.
16. Das Mitbringen und Halten von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt (außer z.B. Blindenhund).
17. Die Heizungsanlage wird durch ein Gaswarngerät überwacht. Bei Alarmauslösung muss das Gemeindehaus sofort geräumt, die Feuerwehr alarmiert und der Vermieter sofort informiert werden.
18. Bei Undichtigkeiten, Defekten oder sonstige Schäden oder Störungen an der haustechnischen Anlagen ist der Vermieter unverzüglich zu informieren.
19. Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen ist nur auf den öffentlichen Parkplätzen gestattet. Hol- und Bringdienste dürfen nur kurzzeitig auf dem Betriebsgelände am Gemeindehaus packen.
20. Der Mieter / Nutzer ist verpflichtet die festgesetzten Besucherhöchstzahlen für die einzelnen Räume nicht zu überschreiten.
Die Besucherhöchstzahlen sind:
Gemeindesaal 1: 45 Personen Gemeindesaal 2 : 60 Personen
Gemeindesaal 3: 45 Personen Turnraum : 40 Personen
21. Für die Garderobe (auch zurückgelassene) haftet der Mieter eigenverantwortlich.
22. Die Mieträume sind besenrein zu verlassen und bei groben Verschmutzungen feucht aufzuwischen.
23. Das Hausrecht wird grundsätzlich und übergeordnet vom Eigentümer des Gemeindehauses bzw. bei Vermietungen oder Überlassung vom Mieter / Nutzer ausgeübt. Den Anweisungen des Eigentümers / Vermieters ist stets Folge zu leisten.